

dies jährlich 7.000 bis 8.000 Hektar, die der Siedlungs- und Bautätigkeit geopfert werden. Er wies auch auf eine notwendige Umorientierung in der Landschaft hin. Die ständige Steigerung von Produktionsflächen haben bereits zur Überproduktion geführt. Ist es sinnvoll, weiter wertvolle

Landschaft unter dem Aspekt der Produktionssteigerung zu zerstören? Auch LABg. Schaller wies auf die vorrangige Bedeutung der Gewässerpflege hin und meinte, daß hier im ländlichen Raum Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden könnten.

Dr. Jagsch



Die Novelle zum Wasserrechtsgesetz aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes

Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU)

Präambel

Die in der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz vertretenen privaten Natur- und Umweltschutzvereine Österreichs sehen mit Besorgnis die Zerstörung und Chemisierung der Umwelt.

Mit dem Ziel, den Lebensstandard zu heben, wurde die Landschaft Österreichs besonders in den vergangenen Jahrzehnten nachhaltig verändert. Zu wenig wurde dabei auf die Erhaltung der ursprünglich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten geachtet. Die Folge ist, daß etwa 50 Prozent der Tierarten und 30 Prozent der Pflanzenarten ausgestorben oder in ihrem Bestand bedroht sind. Niemand weiß jedoch, ob und wann durch diese Entwicklung auch die langfristige Lebensbasis der Menschheit bedroht wird.

Zu wenig wurden Möglichkeiten genutzt, die sowohl den Lebensstandard verbessert hätten, als auch zur Erhaltung der natürlichen Leistungsfähigkeit von Lebensgemeinschaften beigetragen hätten.

Zu wenig wurden ethische Grundsätze beachtet, mit dem Ergebnis, daß viele Menschen nicht mehr das Gefühl haben, Teil der Natur zu sein und daher auch keine Verantwortung ihr gegenüber empfinden.

Auch die Seen und Flüsse Österreich sind von dieser Entwicklung betroffen. Die Veränderung der Flußlandschaften aus Gründen der Energiegewinnung, des Hochwasserschutzes, der Sicherung und Gewinnung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie von Siedlungsflächen hat zwar viele Vorteile gebracht, aber auch zur Naturzerstörung und Verminderung des Erlebniswertes der Landschaft geführt.

Wesentliches öffentliches Interesse muß es daher sein, jene noch natürlichen oder naturnahen Reste von Flußläufen, der Saumvegetation von Bächen und Flüssen, der Moore und der übrigen Feuchtbiotope in ihrem derzeitigen Zustand zu erhalten. Bei unvermeidbaren Eingriffen muß dafür Sorge getragen werden, daß z. B. durch Ausgleichsflächen und sinnvolle Ausgestaltung wieder alle Voraussetzungen geschaffen werden, artenreiche und ökologisch stabile Lebensgemeinschaften zu ermöglichen. Solche Gebiete eignen sich noch dazu in den meisten Fällen als Erholungsräume und dienen damit den Menschen nicht nur indirekt, sondern auch direkt.

Operationsprogramm für den Rechtsbereich „Wasser“

Das geltende Wasserrecht und andere Rechtsordnungen, die für den Schutz des Wassers relevant sind, sowie die Anwendung dieser Gesetze und die Praxis der Verwendung öffentlicher Mittel kann-

ten dieser aufgezeigten Tendenz nicht entgegenwirken, sondern trugen vielmehr zu ihrer Fortführung bei. Es ist damit dem sich abzeichnenden Wandel in der Einstellung der Gesellschaft zu Umweltfragen bis jetzt nicht Rechnung getragen worden. Selbst ökonomisch faßbare Nachteile – wie z. B. die Minderung des Selbstreinigungsvermögens, schädliche Absenkungen des Grundwasserspiegels oder die Erhöhung der Hochwassergefahr unterhalb von Regulierungsstrecken – konnten mit dem bestehenden Rechtsinstrumentarium oft nicht vermieden werden.

Die ÖGNU und ihre Mitgliedsorganisationen fordern daher folgende Maßnahmen:

1) Novellierung des Wasserrechtsgesetzes

- Die Definition der „Gewässer“ im Wasserrechtsgesetz muß zur effizienten Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte auf den von Hochwasser beeinflussten Bereich ausgedehnt werden und muß daher auch Auwälder, Auwiesen, Altarme, aber auch einfache Ufersäume umfassen.
- In diesem neudefinierten Gewässerbereich sollte die Wasserrechtsbehörde eingriffsbefugt sein.
- Die Bewahrung oder Verbesserung der (neudefinierten) Gewässer als funktionstüchtige Ökosysteme muß im Wasserrechtsgesetz ausdrücklich als öffentliches Interesse angeführt werden.
- Für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses des Natur- und Landschaftsschutzes ist im Wasserrechtsgesetz eine Parteienstellung einzuräumen. Sie könnte durch eine Umweltschutzverwaltung, allenfalls auch durch Natur- und Umweltschutzverbände ausgeübt werden. Das Modell einer Klage seitens solcher Verbände sollte überlegt werden (Beispiel Hessen). Auch die Parteienstellung der Fischereibiologie bei Eingriffen in Gewässer ist zu verbessern. Es sollten nach dem Wasserrechtsgesetz nur solche Maßnahmen genehmigt werden, die die ökologische Funktion des Gewässers erhalten.
- Zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fließgewässern ist vor allem notwendig:
 - die für Flußlauf und Ufergestaltung sowie ökologische Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Flächen, wie Altarme und andere Flächen, als verbindliche Bestandteile des Projekts zu sichern;
- Bei Gewässerpflege, Instandhaltung und Schadenbeseitigung muß ebenfalls auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers Rücksicht genommen werden.
- Bei neuerlicher Regulierung vorher naturfern verbauter Fließgewässer muß im Wasserrechtsverfahren auch die Möglichkeit der Revitalisierung dieser Gewässer als wichtiges öffentliches Interesse wahrgenommen werden.
- Bei Verfahren zu Bevorzugungserklärungen müssen alle öffentlichen Interessen, auch das zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit eines Gewässers, abgewogen werden.
- Eine zeitgerechte Bekanntmachung und öffentliche Auflage aller Projekte und beabsichtigter Bevorzugungserklärungen, sowie die Möglichkeit zur Anhörung für jeden Bürger sind Grundvoraussetzung zur Abwägung aller öffentlichen und privaten Interessen und sollten daher im Wasserrechtsgesetz verankert werden.
- Bei jedem Projekt ist in einem möglichst frühen Planungsstadium durch eine Erklärung des Planers ausdrücklich aufzuzeigen, ob und in welchem Ausmaß die ökologische Funktion des Gewässers beeinflusst wird (Erweiterung des § 103 WRG, vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung in § 104 WRG).
- Die vorsorgliche Bewahrung der ökologischen Leistungsfähigkeit eines Gewässers sollte durch die Möglichkeit wasserwirtschaftlicher Rahmenverfügungen für diesen Zweck im WRG (§ 54(2)) sichergestellt werden.

2) Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG)

- Die Vergabe von Förderungen nach dem WBFG muß an die Bedingung geknüpft werden, daß neben Technikern auch Fachleute für Limnologie und terrestrische Ökologie von Anfang an in den Planungsprozeß und später in die Projektdurchführung eingebunden werden.
- Nicht umweltverträgliche Maßnahmen sollte die Förderung aus den öffentlichen Mitteln des WBFG verwehrt werden.
- Werden wasserrechtlich bewilligte Projekte nicht bescheidmäßig natur- und landschaftsbezogen ausgeführt, sollten sie die Förderung verlieren.

3) Forstgesetz

- Entsprechend der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion von Auegebieten und Bruchwäldern sollen diese Rodungsbewilligungen nur in Ausnahmefällen und nur in kleinstem Umfang bewilligt werden.

4) Auf Landesebene sollen die Möglichkeiten der Naturschutzbehörden verbessert werden, um Maßnahmen abwenden zu können, die die ökologische Funktion von Gewässern und Feuchtbiotopen beeinträchtigen:

- Erweiterung des Kataloges der bewilligungspflichtigen Maßnahmen durch Novellierung der Natur- und Landschaftsschutzgesetze;
- Sicherung einer ausreichenden Kapazität von Sachverständigen in allen Verwaltungsebenen beziehungsweise Bereitstellung von Mitteln für entsprechende Gutachtertätigkeit;
- laufende Überwachung der Gewässer aus ökologischer Sicht;
- Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Schaffung und Erhaltung von Schutzgebieten.

*Diese Stellungnahme wurde im Rahmen einer Arbeitstagung an der TU Wien, Institut für Wasser-
güte und Landschaftswasserbau, im Februar 1983 erarbeitet. Die Österreichische Gesellschaft für
Natur- und Umweltschutz plant ähnliche Workshops auch zu den Themenkreisen WRG-Novelle
und Kraftwerksbau, sowie WRG-Novelle und Abwassereinleitungen. Zur gesamten Thematik beab-
sichtigt die ÖGNU eine Broschüre herauszugeben.*

Franz L u g m a y r

Fischereiliche Vorstellungen bei der Errichtung von Wasserkraftanlagen (besonders bei Ausleitungskraftwerken) aus der Sicht eines Fischereisachverständigen

Allgemeines:

Ziel einer jeden wasserbaulichen Maßnahme an einem Fließgewässer muß es in Wahrung der öffentlichen Interessen der Fischereiwirtschaft sein, daß nur solche Vorhaben zur Ausführung gelangen, die keine dauernden Schäden am Fischereirecht bewirken. Dauerschäden sind Schäden, deren Ende nicht abzusehen ist und sich als Ausdruck für irreversible Schädigung von Fischen und Fischerei verstehen. In diesem Zusammenhang muß die grundsätzliche Feststellung getroffen werden, daß es der Fischerei keinesfalls um die Vergütung eines bestimmten Entschädigungsbetrages für vermögensrechtliche Nachteile geht, sondern vielmehr die Forderung erhoben wird, daß nach Fertigstellung der Wasserkraftanlage annähernd die gleichen fischereilichen Verhältnisse wieder geschaffen werden, wie sie vor dem Bau im Naturgerinne vorhanden waren.

Maßnahmen zur Verhinderung von Fischereischäden bei Kraftwerksbauten:

1. Restwassermenge:

Es ist bekannt, daß vor Jahrzehnten beim Bau von Ausleitungskraftwerken es praktisch immer versäumt worden ist, durch entsprechende Auflagen eine stets ausreichende Restwassermenge im Mutterbett des angezapften Flusses verbindlich festzulegen. In derartigen Fällen kam es zu Todesfällen für die Fische, nämlich dann, wenn die Flüsse oder Bäche nur zeitweise Wasser führten und dann fallweise wieder völlig trocken lagen. Für die Festlegung der Restwassermenge ist die Beschaffenheit des betreffenden Gewässerabschnittes von entscheidender Bedeutung. Sohlbreite, Gefällsverhältnisse, Strömungsgeschwindigkeit, Linienführung und nicht zuletzt die jeweilige Fischregion (Quellregion, Forellenregion, Äschenregion, Barben- und Brachsenregion) bestimmen zusammen

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [36](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Die Novelle zum Wasserrechtsgesetz aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz \(ÖGNU\) 262-264](#)